

<http://www.medialex.ch>

medialex 01/2010 vom 08.04.2010

medialex-2010-36

1. Verfassungs- und Verwaltungsrecht

1.3 Radio- und Fernsehrecht

10-14

Verweigerung der Ausstrahlung eines VgT-Werbespots war rechtswidrig

Ausstrahlungsverweigerung; politische Werbung; Meinungsäusserungsfreiheit
Art. 10 EMRK

Urteil des Bundesgerichts vom 4. November 2009 (2F_6/2009)

Das Bundesgericht stellte die Rechtswidrigkeit der Ausstrahlungsverweigerung eines VgT-Werbespots fest, nachdem der EGMR die Schweiz deswegen gerügt hatte.

Im Jahre 1994 wurde dem Verein gegen Tierfabriken (VgT) die Ausstrahlung eines Fernsehspots, welcher auf die tierquälerische Nutztierhaltung aufmerksam machen sollte, durch die publisuisse SA, eine Tochtergesellschaft der SRG, verweigert. Begründet wurde dies damit, dass der Spot gegen das öffentlich-rechtliche Verbot politischer Werbung am Fernsehen verstosse, wobei diese Auffassung 1997 vom Bundesgericht bestätigt wurde. Im Jahre 2001 stellte der EGMR fest, dass die Schweiz mit diesem Verbot Art. 10 EMRK verletzt habe. Das Bundesgericht lehnte es daraufhin jedoch ab, seinen Entscheid von 1997 zu revidieren, da der VgT nicht ausreichend dargelegt habe, inwiefern noch ein aktuelles Interesse an der Revision bestehe, da er inzwischen mit einem überarbeiteten Spot an die publisuisse SA gelangt sei. Daraufhin verurteilte der EGMR die Schweiz erneut wegen einer Verletzung von Art. 10 EMRK, weil das Bundesgericht in seinem Revisionsurteil «übertrieben formalistisch» entschieden habe. Aufgrund dieses Urteils gelangte der VgT erneut vors Bundesgericht und ersuchte dieses, das Urteil von 1997 aufzuheben und die Rechtswidrigkeit der Verweigerung der Ausstrahlung des TV-Spots festzustellen.

Das Bundesgericht entschied, dass auf das erneute Revisionsgesuch des VgT einzutreten sei und dass es aufgrund der damaligen Situation und Rechtslage beurteilt werden müsse. Dabei sei zu korrigieren, dass die Ausstrahlung des Spots gegen das Verbot der politischen Werbung verstosse und mit

medialex-2010-37

Art. 10 EMRK vereinbar sei. Dies sei gemäss Urteil des EGMR von 2001 unzutreffend, wobei für die Begründung auf die Ausführungen im angesprochenen Urteil verwiesen werden könne. Gestützt auf diese Begründung hiess das Bundesgericht die Beschwerde gut und stellte fest, dass der umstrittene Werbespot nicht als politische Werbung und somit am Fernsehen verboten gelten durfte. Zudem sei die SRG daran zu erinnern, dass sie als Trägerin staatlicher Aufgaben an die Grundrechte gebunden sei. Auch wenn die SRG im Werbereich privatrechtlich handle, sei diese eng mit ihrer Programmkonzession bzw. ihrem Programmauftrag verbunden und von diesem abhängig. Deshalb sei sie gehalten, dem Urteil vom EGMR von 2001 (direkt) Rechnung zu tragen. Falls die SRG jedoch nicht innerhalb vernünftiger Frist zu einer Lösung Hand biete, seien allenfalls konzessionsrechtliche Massnahmen zu prüfen.